

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

## **(Gemeindeverfassungsrechtssatzung – GVRS)**

Die Gemeinde Landsberied erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus der ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

#### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Liegenschaftsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in dem in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Ausschuss führt die erste Bürgermeisterin. <sup>2</sup>Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(4) <sup>1</sup>Der Liegenschaftsausschuss ist vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließt er anstelle des Gemeinderats (beschließender Ausschuss).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

#### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden (Referenten).

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Die Referenten des Gemeinderats erhalten für die Erledigung ihrer Aufgaben einen pauschalen Aufwandsersatz in Höhe von 60,-- € je Monat

(4) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls.

(5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(6) Der Ersatz von Sachschäden, die ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erleiden, bestimmt sich nach den für Staatsbedienstete geltenden Vorschriften.

(7) <sup>1</sup>Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen werden im Voraus bezahlt. <sup>2</sup>Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden nur für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen bezahlt.

(8) Die Entschädigung nach Absatz 2 wird einmal jährlich zum Schluss des Kalenderjahres ausbezahlt.

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Die erste Bürgermeisterin ist Ehrenbeamtin.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 29.10.2008 außer Kraft.

Gemeinde Landsberied  
Landsberied, den 23.10.2014

Andrea Schweitzer  
Erste Bürgermeisterin